

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach
den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe
sowie in ähnlichen Einrichtungen
Vom 8. Oktober 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2021 (GVBl. S. 546), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - b) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Personen, die einer Testpflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 17. September 2021 (GVBl. S. 524, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6
Testung und Zutrittsrecht“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 17. September 2021“ durch die Angabe „Absonderungsverordnung“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird die Angabe „der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen“ durch die Angabe „AbsonderungsVO“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Bewohnerinnen, Bewohnern oder Gästen der Einrichtung haben und die der Testpflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AbsonderungsVO unterliegen, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht nicht betreten. Dies gilt auch für Zwecke der Berufsausübung.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dürfen von Besucherinnen und Besuchern nur betreten werden, wenn sie durch die Einrichtung mittels PoC-Antigen-Test negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind oder einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV bei sich führen, der nicht älter als 24 Stunden ist und diesen auf Aufforderung vorlegen können. Die Zugangsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für

 1. Kinder bis einschließlich elf Jahre oder Schülerinnen und Schüler sowie
 2. Personen nach § 1 Abs. 5.“
3. In § 9 wird das Datum „10. Oktober 2021“ durch das Datum „10. November 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 2021 in Kraft.

Mainz, den 8. Oktober 2021
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch